

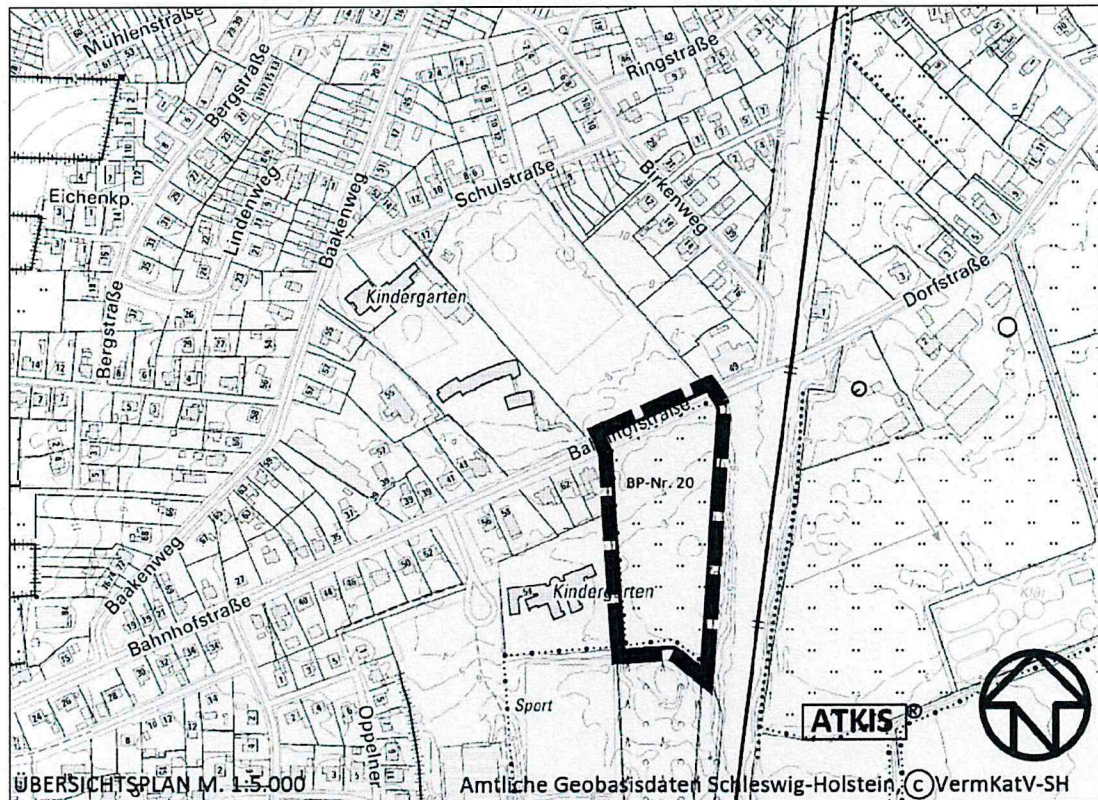
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt



für das Gebiet

„südlich der Bahnhofstraße, östlich der vorhandenen Kindertagesstätte
und westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss
Datum: Juni 2019
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	3
4. Verkehrserschließung und -anbindung	6
5. Ruhender Verkehr	7
6. Naturschutz und Landschaftspflege	7
7. Artenschutz	11
8. Ver- und Entsorgung	11
8.1 Abwasserbeseitigung	11
8.1.1 Schmutzwasser	11
8.1.2 Niederschlagswasser	11
8.2 Wasser	11
8.3 Elektrizität	12
8.4 Gas	12
8.5 Telekommunikation	12
8.6 Abfallbeseitigung	12
8.7 Feuerlöscheinrichtungen	12
9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	12
10. Denkmalschutz	13
11. Flächenbilanz	13
12. Kosten	13
13. Quellenangaben und Literaturverzeichnis	14

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Kompensationsbedarf "Knick"	8
Tabelle 2: flächige Kompensation des fehlenden Knick-Ausgleichs	10
Tabelle 3: Flächenbilanzierung	13

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage der neu anzulegenden Knickwälle	9
---	---

Anlagen:

- Anlage 1: Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen
Anlage 2: Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 20 als gemischte Baufläche - M - nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar. Der Südteil des Plangebietes ist im FNP als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt; diese Fläche wird zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensive Feucht-/Nasswiese mit vernässter Mulde“ entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 20 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt entwickelt.

Der vorliegende Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „Nutzbarmachung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,46 und befindet sich im östlich-zentralen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Hemmingstedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch eine vorhandene Schulsportanlage nördlich der Straße „Bahnhofstraße“,
- im Westen durch vorhandene Wohnbereiche südlich der „Bahnhofstraße“ und der südlich anschließenden Kindertagesstätte,
- im Süden durch waldartige Strukturen,
- im Osten durch die Bahnlinie Elmshorn-Westerland.

Das Gelände fällt von Norden nach Süden gleichmäßig von einer Höhe von ca. 5,0 m NHN um ca. 3,0 m auf ca. 2,0 m NHN ab.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2017 wies die Gemeinde Hemmingstedt insgesamt 2.863 Einwohner auf.

Die Gemeinde befindet sich im Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Heide als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Weiterhin ist die Gemeinde Hemmingstedt Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) der Region Heide-Umland; am 18-12-2012 wurde die Kooperationsvereinbarung von den Partnergemeinden unterzeichnet.

Das vorliegende kommunale Planungsziel besteht in der Aktivierung einer innerörtlichen Potentialfläche zu Bauzwecken. Derzeit wird das Areal landwirtschaftlich genutzt.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Hemmingstedt-Lieth.

Neben der Funktion eines reinen Gerätehauses werden auch Schulungs- und Aufenthaltsräume in dem Gebäude geschaffen. So sind auch Aktivitäten vorgesehen, die über den reinen Notfallbetrieb der Feuerwehr hinausgehen. Darunter fallen u.a. die feuerwehrtheoretische Ausbildung der Erwachsenen und Jugend, Vorstandssitzungen, Atemschutz- sowie Maschinisten-Ausbildungen, Geräte- Wartungsarbeiten sowie seltener größere Veranstaltungen wie z.B. „Laterne laufen“ oder „Tag der offenen Tür“.

Im Vorfeld der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro dBCon, Kaltenkirchen, erarbeitet; dieses Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die Gemeinde Hemmingstedt plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf einer bisher unbebauten Fläche in Hemmingstedt. Die auf die umliegenden Immissionsorte einwirkenden Lärmimmissionen durch die unterschiedlichen künftigen Nutzungen des Gebäudes wurden ermittelt und gem. TA Lärm (Regelbetrieb) bzw. in Anlehnung an die TA Lärm (Notfallbetrieb) beurteilt. Größere, seltene Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Laterne laufen, Pfingstfest) hingegen wurden in diesem Gutachten mit Hinblick auf ihre Seltenheit, ihre hohe Bedeutung für die Gemeinde sowie ihrer sozialen Adäquanz nicht untersucht, da diese nach gutachterlicher Sicht grundsätzlich möglich sein sollten. Die ermittelten Beurteilungspegel einiger geplanter Aktivitäten bzw. Ereignisse des Regelbetriebes sowie der Notfallbetrieb überschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an einem oder mehreren Immissionsorten. Um diesen Überschreitungen entgegenzuwirken, wurden im Gutachten die folgenden Maßnahmen empfohlen:

Zur Reduzierung der Geräuschemissionen aus dem Notfallbetrieb:

- a. Wenn möglich den Einsatz des Martinshorns im Umfeld des Gerätehauses vermeiden*

Zur Reduzierung der Geräuschemissionen aus nächtlichen Parkgeräuschen:

- b. Veranstaltungen und Ausbildungen zeitlich so ansetzen, dass eine Abfahrt der Teilnehmer bis 22:00 Uhr erfolgen kann, oder*
- c. Errichtung einer Lärmschutzwand (h = min. 4,6 m, l = 40 m) an der westlichen Grundstücksgrenze entlang des Parkplatzes (s. Abbildung 6).*

Mit diesen Maßnahmen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die geplanten Regelereignisse, als auch durch die geplanten seltenen Ereignisse eingehalten. Die

Überschreitungen eines Notfallbetriebes werden durch die beschriebenen Maßnahmen bestmöglich eingeschränkt.“

Der Bau einer Lärmschutzwand in den genannten Ausmaßen ist für die Gemeinde Hemmingstedt aus städtebaulichen Gründen keine Option; es wird daher dafür in geeigneter Form Sorge getragen werden, dass „Veranstaltungen und Ausbildungen zeitlich so angesetzt werden, dass eine Abfahrt der Teilnehmer bis 22:00 Uhr erfolgt.“

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Mischgebiet - MI** - festgesetzt.

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GR von 1.750 m²** als Höchstmaß festgesetzt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird mit I festgesetzt, um die künftige Höhenentwicklung von Gebäuden und Gebäudeteilen den umgebenden Bereichen anzupassen.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, innerhalb dessen künftige Hauptgebäude ihren Standort finden können.

An der Nordseite des Plangebietes befindet sich die „Bahnhofstraße“, die als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt ist.

Im Südteil des Plangebietes befindet sich eine **Gashochdruckleitung**, die das Plangebiet in West- / Ostrichtung quert und als Versorgungsleitung festgesetzt ist.

An der Westseite des Plangebietes sowie im Norden zwischen Verkehrsfläche und MI-Gebiet befinden sich Knickabschnitte, die im Zuge der vorliegenden Planung entwidmet werden; zukünftig werden diese Flächen als **private Grünfläche** mit der besonderen Zweckbestimmung **Strauch-Baum-Wallhecke** festgesetzt und gesichert.

Der Südteil des Plangebietes wird als **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Extensive Feucht-/Nasswiese mit vernässter Mulde** festgesetzt.

Die Trasse der Versorgungsleitung ist durch mit **Geh- und Leitungsrechten belastete Flächen** dauerhaft für den Versorgungsträger zugänglich; die Trasse der Gashochdruckleitung wird mit einer Gesamtbreite von 10,0 m gesichert.

Innerhalb der sog. „Maßnahmenflächen“ ist eine **Mulde** als Darstellung ohne Normcharakter Bestandteil der Planung; hier wird eine derzeit vorhandene Regenwasserleitung aufgenommen und durch Herrichtung der Mulde zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen.

An der West- und Südseite des Plangebietes befinden sich **Knicks**, die als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung einbezogen werden.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten MI-Gebiete (Pkt. 1.2) auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart

- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Teile des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen Nutzungen widersprechen den planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde Hemmingstedt für den betreffenden Bereich, die diesem Festsetzungsblock eine primär klarstellende Funktion zuordnet.

Unter **Pkt. 3 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Höhe von 9,00 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude und Gebäudeteile sichergestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die „Bahnhofstraße“ und weiter an die „Meldorfer Straße“ (B 5) und die A 23.

Innere Erschließungsmaßnahmen des Plangeltungsbereiches sind nicht erforderlich.

5. Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzurichten. Ein zusätzlicher Bedarf an Besucherparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht gesehen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Zwar bedarf es bei einem Verfahren nach §13a BauGB keines Umweltberichtes, dennoch müssen die verschiedenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend geprüft werden. Dies beinhaltet die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, welche als eigenständiges Dokument verfasst wurde („Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplang Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt“). Weiterhin werden Aussagen zur erforderlichen Kompensation, welche durch den Eingriff vorzunehmen sind, getroffen.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege für die entsprechenden Bauflächen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Die beschriebenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangeltungsbereiches werden direkt durch die Gemeinde Hemmingstedt vorgenommen. Alle in Kapitel 6 der Begründung benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich eine Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen. Weitere nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen befinden sich weder im Plangebiet noch der näheren Umgebung. Durch die geplanten Entwidmungen und Durchbrüchen an den Knicks im Plangebiet kommt es zu Eingriffen an gesetzlich geschützten Biotopen, diese stellen einen ausgleichsbedürftigen Eingriff dar, der genehmigungspflichtig ist. Der erforderliche Antrag wird der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen im laufenden Verfahren seitens der Gemeinde Hemmingstedt in einem separaten Antrag vorgelegt.

Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der 8.751 m² großen Fläche für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** ist zum einen vorgesehen, den Knickausgleich vorzunehmen, welcher sich aus der teilweisen Knickentfernung des an die Bahnhofstraße angrenzenden Knicks und der Knickentwidmungen (nördlicher und westlicher Knick) ergibt. Zum anderen soll auf dem übrigen Bereich auf der Maßnahmenfläche das Entwicklungsziel „Extensive Feucht-/Nasswiese mit vernässter Mulde“ umgesetzt werden. Um die vorgesehene Knickentfernung von 35 m und 9 m auszugleichen, ist entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUR, 2017) eine Neuanlage eines Knicks im Verhältnis 1:2 durchzuführen. Knickentwidmungen (=Erhalt des Wallkörpers mit Bepflanzung als Baum-Strauch-Wallhecke, ohne Schutzstatus) sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Ein Teil der zu entfernenden Knickstruktur kann dazu verwendet werden, die beiden zur Zeit existierenden Zufahrten zur Grünlandfläche zu schließen, um die nach der Knickentwidmung entstehende

Baum-Strauch-Wallhecke durchgängig zu gestalten. Hierbei wird das vorhandene Material des Knickwalls inklusive Vegetation unter möglichst weitgehender Schonung des Strukturgefüges an verwendet. Diese Eingriffe in die Knickstrukturen sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde Dithmarschen genehmigungspflichtig. Daraus ergibt sich folgender Bedarf an Knickaushleich (Tabelle 1 und Tabelle 2):

Tabelle 1: Kompensationsbedarf "Knick"

Planung	Knicklänge	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Knickdurchbruch für Ein/Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge (nördlicher Knick)	35 m				
Knickdurchbruch für die Ein/Ausfahrt für die PKW der Einsatzkräfte (nördlicher Knick)	9 m				
Knickneuanlage für beide Knickdurchbrüche am nördlichen Knick insgesamt	44 m	2	88 m		
Knickentwidmung des verbleibenden nördlichen Knicks an der Bahnhofstraße	48 m	1	48 m		
Knickentwidmung des westlichen Knicks entlang der überplanten Verkehrsflächen	43 m	1	43 m		
Knickneuanlage auf Maßnahmenfläche im Plangebiet				100 m	
Kompensationsbedarf „Knick“					179 m
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					100 m
Summe Kompensationsbedarf „Knick“					79 m

Ein Teil des Knickaushleichs mit einer Gesamtlänge von 100 m ist auf der im Plangebiet liegenden Maßnahmenfläche zu verwirklichen. Dabei sind die Geh- und Leitungsrechte des Versorgungsträgers der Gashochdruckleitung (beidseitig der Leitung jeweils 5 m) sowie die Geh- und Leitungsrechte der Gemeinde Hemmingstedt für eine Regenwasserleitung (beidseitig der Leitung: jeweils 2,50 m) zu berücksichtigen. Beide Leitungen verlaufen von Westen nach Osten durch das Plangebiet (im Bereich der Maßnahmenfläche) und sind bei der Planung für den Standort der Knickneuanlage mit einzubeziehen.

Die Knickneuanlage hat in der nördlichen Hälfte der Maßnahmenfläche entlang der Gashochdruckleitung unter Beachtung der beidseitig mit jeweils 5 m zu berücksichtigenden Geh- und Leitungsrechte zu erfolgen. Die Anlegung der Knickstrukturen sollte bevorzugt in Form eines Redders erfolgen, dabei sind 10 m Abstand zwischen den Knickwällen einzuhalten (= zu berücksichtigendes Geh- und Leitungsrecht der Gashochdruckleitung). Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der Maßnahmenfläche kann der Knick nördlich der Gashochdruckleitung über eine Länge von 40 m und südlich der Gashochdruckleitung über eine Länge von 60 m errichtet werden (siehe Abbildung 1). Somit wird eine zeitweise Besonnung der Flächen zwischen den Knickwällen und der Zugang zur (maschinellen) Knickpflege sichergestellt. Die

Knickneuanlage und weitere Pflege hat entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUR 2017), Anhang B (siehe Anhang 1) zu erfolgen. An Gehölzen sind die in diesem Erlass in Anhang C (siehe Anhang 2) aufgelisteten Arten zu verwenden. Die verwendeten Bäume haben hierbei als Mindestqualität einen Mindeststammumfang in 1 m Höhe von 12-14 cm aufzuweisen.



Abbildung 1: Lage der neu anzulegenden Knickwälle (hellblaue Linien) zur Kompensation der benötigten Knickentfernungen und Knickentwidmungen unter Berücksichtigung der Geh- und Leitungsrechte der Gashochdruckleitung (Grüne Umrandung stellt die Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar), Schematische (Quelle: Esri, Digital Globe, GeoEye, Earthstar).

Die verbleibenden 79 m Knickausgleich können auf der zur Verfügung stehenden Maßnahmenfläche nicht sinnvoll geleistet werden und werden flächig im räumlichen Zusammenhang im südlichen Teil der Maßnahmenfläche erbracht. Die Umrechnung Knicklänge in Fläche erfolgte nach Formel:

Knicklänge * 40 / Ersatzgeld (2,80 Euro).

Hieraus ergibt sich ein Flächenbedarf von **1.129 m²** um die noch offenen 79 m Knick auszugleichen. Dieser Ausgleich wird im auf der Maßnahmenfläche erbracht durch die Gemeinde Hemmingstedt (siehe Tabelle 2). Die für die Anlage des Redders benötigte „Grundfläche“ des Knickwallkörpers wird von der Gesamtgröße der Maßnahmenfläche abgezogen, da sonst die Ausgleichsfläche „doppelt“ belegt wäre (siehe Tabelle 2). Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie auf den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2017. Im Anhang B der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ sind die fachlichen Standards zur Neuanlage von Knicks beschrieben. Dabei hat der Mindestbreite zwischen beiden Knickwallfüßen 3,50 m zu betragen.

Die Gemeinde Hemmingstedt verfolgt das Ziel, innerhalb des Gemeindegebietes die Lebensräume für die heimische Flora und Fauna verbessern und durch entsprechende Maßnahmen Habitataufwertungen vorzunehmen. Um eine ökologische Wertsteigerung der verbleibenden Fläche zu erreichen, soll im südlichen Teil eine naturnah gestaltete Mulde mit einem Aushub von 1.510 m³ und einem natürlichen Uferrand (Böschungskante von 1:10) angelegt

werden (siehe Planzeichnung), die verbleibende Fläche extensiviert werden und sich mit entsprechenden Pflegemaßnahmen langfristig zu einer „Extensiven Feucht-/Nasswiese mit vernässter Mulde“ entwickeln. Zusätzlich dient diese Mulde für den Regenrückhalt. Durch die naturnahe Gestaltung der Mulde und der Böschung erfolgt eine deutliche Aufwertung innerhalb der Maßnahmenfläche, somit kann der dazugehörige Eingriff in den Boden als ausgeglichen gewertet werden. Die Planung der nördlichen Böschungskante berücksichtigt den 3 m Schutzstreifen, welcher zum südlichen Knickwallfuß des südlich neu anzulegenden Knicks einzuhalten ist. Mit diesen Maßnahmen wird ein hochwertiger Lebensraum, inklusive Nahrungs- und Bruthabitat für die Avifauna geschaffen. Die naturnahe Ausgestaltung der Mulde schafft einen hochwertigen Lebensraum für weitere Tierarten (wie Amphibien und verschiedenen Insekten), welche wiederum vielen Vögeln als Nahrungsquelle dienen.

Diese anrechenbare Kompensationsfläche wird in der Gesamtbilanzierung berücksichtigt.

Tabelle 2: flächige Kompensation des fehlenden Knick-Ausgleichs

Planung	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Gesamtes Plangebiet	14.640 m ²				
Geplante Maßnahmenfläche für Natur und Umwelt	8.751 m ²				
Anrechnung der Maßnahmenfläche für Natur und Umwelt	8.751 m ²	0,8		7.001 m ²	
Flächiger Kompensationsbedarf aus verbleibenden Knickausgleich (79 m, siehe Tabelle 1)	1.129 m ²		1.129 m ²		
Flächiger Bedarf für die Knickneuanlage innerhalb der Maßnahmenfläche (Knicklänge * Grundfläche Wallkörper-Breite zwischen den Knickwallfüßen)	350 m ²		350 m ²		
Kompensationsbedarf „Fläche“					1.479 m ²
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					7.001 m ²
Summe Kompensationsbedarf „Fläche“					-5.522 m²

Die verbleibenden **5.522 m²** der Maßnahmenflächen können als Ausgleich für zukünftige Planungen der Gemeinde Hemmingstedt herangezogen werden.

Die Pflegemaßnahmen der Sohle und der Böschung bis zur Böschungsoberkante haben ökologisch orientiert und naturnah zu erfolgen, um sowohl eine faunistische als auch floristische Strukturvielfalt zu fördern und zu erhalten. Dies beinhaltet u. a.:

- Anlegung der mit flachen Böschungswinkeln (1:10)
- Räumungsintervall der Sohle je nach Verlandungstendenz und Grabensukzession zwischen Spätsommer und Herbst
- Einsatz schonend arbeitender Geräte, wie Mähkorb oder Grabenlöffel
- Unterhaltungsmaßnahmen inkl. Mahd der Böschung zwischen Spätsommer und Herbst

Zur beschleunigten Entwicklung der Fläche zur Feuchtwiese wird die Ansaat mit einer artenreichen, autochthonen Feuchtwiesensaatgutmischung zwischen März/April oder im September empfohlen.

Mit einer ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr (ab Mitte August) als regelmäßige Pflegemaßnahme ist es möglich, dieses Entwicklungsziel zu erzielen und zu erhalten. Extensive Feucht-/Nasswiesen sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten (u. a. Amphibien und verschiedene Vogelarten), inklusive Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die vor Ort vorkommende Fauna.

Zusätzlich kommen räumliche und zeitliche Aufteilungen der Pflegenutzung in Betracht, um ein heterogenes Vegetationsmuster zu erzeugen, welches struktureicher ist, als einheitlich gemähte Flächen. So bleiben teilweise überständige Strukturen erhalten, die für die Überwinterung von Insekten, Spinnentieren usw., aber auch als Nahrungsgrundlage z. B. für überwinternde Vögel von hoher ökologischer Bedeutung sind. Beispielsweise wäre es sinnvoll, einen Streifen (ca. 10% der Fläche) stehen zu lassen und diese Bereiche jährlich zu wechseln.

Bei der Flächenpflege per Mahd ist der erste Schnitt ab dem 15. August vorzunehmen, um der Tötung und Verletzung von Jungvögeln der bodenbrütenden Wiesenvögel (welche auf der aufgewerteten extensiven Fläche hochwertigen Lebens- und Fortpflanzungsraum finden) vorzubeugen. Aus Rücksichtnahme auf potentiell brütende Wiesenvögel darf ebenso kein Walzen, Schleppen oder Striegeln zwischen 1. April und der Ersten Mahd erfolgen. Der zweite Schnitt kann ab dem 1. Oktober erfolgen. Weiterhin ist eine Ausmagerung des Standortes durch Biomasseentzug mittels Abtransportes des Mähgutes durchzuführen, um einer Artenverarmung vorzubeugen. Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzenhygiene sind nicht zulässig.

7. Artenschutz

Die Betrachtung des Artenschutzes erfolgt gesondert im Teil „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hemmingstedt“, welcher ein eigenständiges Dokument darstellt.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

8.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zur mechanischen-, vollbiologischen Reinigung zugeführt.

8.1.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und anschließend in die Vorflut geleitet. Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorflut erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

8.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH.

8.5 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel auszulegen. Die Leitungsführung hat unterirdisch zu erfolgen

8.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen werden in erforderlichen Abständen und erforderlicher Zahl durch die Gemeinde Hemmingstedt Unterflurhydranten angeordnet.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

Bruttobauland	ha	%
Mischgebiet - MI -	0,39	27,0
Maßnahmenflächen	0,87	59,8
Verkehrsflächen	0,12	8,2
Knicks	0,05	3,1
Private Grünfläche - Strauch-Baum-Wallhecke	0,03	1,9
Summe	1,46	100

12. Kosten

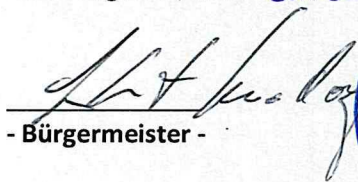
Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Hemmingstedt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Hemmingstedt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Hemmingstedt Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Hemmingstedt, den

01.02.2019


- Bürgermeister -



13. Quellenangaben und Literaturverzeichnis

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 -Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Husumer Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. - Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ – BnatSchuG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNatSchG) i.d.F. vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVObI. S. 162)

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnis- ses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und

Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 7 geänd. (Art. 2 LVO v. 05.07.2018, GVOBl. S. 394)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

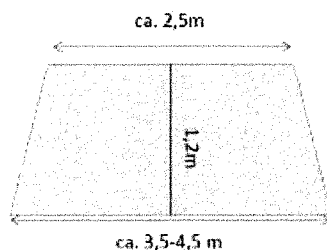
LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIGHOLSTEIN: Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Hemmingstedt

Anlagen

Anlage 1: Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen

B. Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen

- „Auf-den-Stock-Setzen“ des zu verlegenden Knicks im Spätherbst.
- Vorbereitung des zukünftigen Standorts für den Knick (Ausheben einer ausreichend tiefen Pflanzmulde für den Knick, Verbringen des Oberbodens auf die umliegenden Nutzflächen) im Herbst. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzmulde kein Stauwasser enthält.
- Umsetzen des Knickwalles in den vorbereiteten Standort mit geeignetem Spezialgerät im Winter bei trockenem Boden. Wenn möglich, größere, nicht versetzbare Überhälter als Einzelbäume / Baumgruppen – eventuell durch Vorkehrungen geschützt - am Standort belassen.
- Schäden im Knickwall mit möglichst nährstoffarmem Substrat reparieren, gegebenenfalls nachpflanzen, Krautvegetation hierbei möglichst erhalten. An den „Fugen“ ergibt sich die Möglichkeit, neue Überhälter als Hochstämme nachzupflanzen.
- Damit der auf den Stock gesetzte Knick wieder gut ausschlägt, ist eine Einzäunung des versetzten Knicks mit einem Wildschutzzaun erforderlich. Das gleiche gilt für Knickneuanlagen.
- Auch bei Knickneuanlagen sollte im Falle einer vorangegangenen Knickbeseitigung auf vorhandenes Boden- und Pflanzenmaterial, bei Neuanlage möglichst auf nährstoffarmen Boden zurückgegriffen werden, um die Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern.
- Wall bei Knickneuanlagen mindestens ein halbes Jahr vor der Bepflanzung aufsetzen, damit nach Sackung des Walles eine bessere Kapillarwirkung erzielt wird.
- Für die Bepflanzung der Knickwälle geeignete Gehölzarten ergeben sich aus Anlage C. Auf eine allzu vielfältige Gehölzmischung ist dabei möglichst zu verzichten. Anhalt für die Zusammenstellung der Gehölzarten geben dabei die Knicks der Umgebung. Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose, Knöterich- und Brombeerarten sind nicht zu verwenden. Unabhängig von der ab 1. März 2020 geltenden Verpflichtung aus § 40 Absatz 4 Nummer 4 BNatSchG sollte beim Einsatz von Baumschulware bereits jetzt auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölze geachtet werden.
- Damit Gehölze besser anwachsen, sollten die Pflanzflächen durch geeignete Maßnahmen vor Austrocknung geschützt werden. Ein Abdecken mit dunghaltigem Stroh oder anderen nährstoffhaltigen Materialien ist zu unterlassen.
- Neue Standorte für Knickverlegungen sollten so gewählt werden, dass sie auch landschaftspflegerischen Anforderungen (Landschaftsbild – Freihaltung von Ausblicken in die Landschaft) Rechnung tragen.

**Abb. 3:**

Angenommene Maße eines neu angelegten Knickwalles für eine 2-3-reihige Bepflanzung

Anlage 2: Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks

C. Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks

Auf den Schleswig-Holsteinischen Knicks kommen unter anderem folgende Gehölzarten vor:

Schlehen-Hasel-Knicks

Die Schlehen-Hasel-Knicks (auch Eichen-Hainbuchen-Knicks genannt) besiedeln die Moränenböden in Schleswig-Holstein (Östliches Hügelland, Hohe Geest). Die Strauchschicht ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

Hasel	(Corylus avellana)
Schlehdorn	(Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Brombeere	(Rubus, etwa 20 häufigere Arten)

Dazu kommen in bunter Folge einheimische Gehölze / Sträucher:

Hundsrose	(Rosa canina)
Filzrose	(Rosa tomentosa)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Feldahorn	(Acer campestre)
Weißdorn	(Crataegus div. spec.)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Weiden	(Salix div. spec.)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Faulbaum	(Frangula alnus)
Stieleiche	(Quercus robur)
Zitterpappel	(Populus tremula)
Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Kreuzdorn	(Rhamnus cathartica)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Deutsches Geißblatt	(L. periclymenum)

Eichen-Birken-Knicks

Vorwiegend im Büchener Sandergebiet sowie im südlichen Ostholstein, vereinzelt übergreifend auf die nördliche Altmoräne. Charakteristische Bestockung bilden:

Hängebirke	(Betula pendula)
Stieleiche	(Quercus robur)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Zitterpappel	(Populus tremula)
Traubenkirsche	(Prunus padus)

Hinzu treten verschiedene Bäume und Sträucher wie:

Wildbirne	(Pyrus pyraister)
Wildapfel	(Malus communis)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Weißdorn	(Crataegus div. spec.)
Brombeere	(Rubus div. spec.)
Deutsches Geißblatt	(L. periclymenum)
Faulbaum	(Frangula alnus)
Traubenkirsche	(Prunus padus)

und viele andere mehr.

Knicks feuchter Standorte

Unabhängig von einer regionalen Gliederung kommen an feuchten Standorten neben der Esche (Fraxinus excelsior)

unter anderem verschiedene Weichhölzer zur Vorherrschaft wie:

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Grauweide	(Salix cinerea)
Weiden	(Salix div. spec.)
Birken	(Betula pubescens u.a.)
Ohrweide	(Salix aurita)
Faulbaum	(Frangula alnus)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Deutsches Geißblatt	(L. periclymenum)

Im Westen selten auch:

Gagel	(Myrica gale)
-------	---------------

Dazu können sporadisch Sträucher aus den Bunten Knicks trockener Standorte auftreten.